

Liste der zustimmungspflichtigen Geschäfte

Teil I

- Verträge mit Herstellern mit mehr als 10 M € oder Rahmenvereinbarungen oder der erste Vertrag aus einer Serie von Vertragsabschlüssen (Paketverträge; Musterverträge)
- Entnahmen von Rücklagekonten, von Anleihe-/BMK-Konten und von Rücklage- Konten von größeren Eigenparks. Die Liste der betroffenen Eigenparks wird von Zeit zu Zeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat abgestimmt
- Kreditverträge, Patronatserklärungen und Garantien, nicht jedoch einzelne Avale und sonstige Sicherheiten im Zuge der Projektfinanzierung
- Aufnahme und Verwendung von Betriebsmittelkrediten, Anleihen oder Genussschein-Mitteln
- Verwendung der (Liquiditäts-) Rücklage bei einem Betrag von über 500 T€; nicht jedoch die Anlage, Verlängerung bzw. Nichtverlängerung von Termin-/bzw. Festgeldern sowie der Ausgleich von Rücklagekonten untereinander
- Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern bei Tochtergesellschaften sowie deren Gehalts- und Erfolgsbeteiligungsregelung - Gründung neuer Gesellschaften, sofern es sich nicht um sogenannte VorratsProjektgesellschaften handelt
- Verkauf von Projekten mit einem Verlust von mehr als 500 T€

Teil II - außergewöhnliche Geschäfte

- Erwerb, Veräußerung, Verpachtung, Belastung oder Liquidation des Unternehmens, der Tochtergesellschaften, eines Teilbetriebes oder von Beteiligungen. Ausgenommen sind Projektgesellschaften, mit denen Projekte aus der Projektentwicklung zum Zwecke der Einnahmengenerierung veräußert werden. Letzteres gilt nicht für Projekte, die sich im Eigenbestand befinden oder in den Eigenbestand übernommen werden sollen.
- Standortzukäufe und Standortübernahmeverträge mit mehr als € 50.000,-
 - Kooperationsverträge außer:
 - Vertriebskooperationen
 - Akquisitionskooperationen
 - Kooperationen über gemeinsame Infrastruktur in Projekten
 - Vereinbarungen über Zahlungen / Ausgleichszahlungen während des Betriebs von Projekten
 - Kooperationen mit Gemeinden / Stadtwerken etc. über die Ermittlung bzw. Ausweisung von Windpark- und Solarflächen
 - Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern / Gemeinden/ Anwohnern etc. über die Mitentwicklung von Windkraftstandorten bzw. kostengünstige Zurverfügungstellung von Standorten bzw. Anlagen
 - Vereinbarungen über die Aufteilung von Projektflächen

- Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und Vergleichen bei einem Streitwert von Über € 500.000
- Errichtung, Veräußerung und Aufgabe von Betrieben und Betriebsstätten mit mehr als einem Beschäftigten
- Abschluss, Änderung und Beendigung von Gewinnabführungs-/ Beherrschungs-/ oder Organschaftsverträgen im Sinne von § 291 AktG
- derivative Finanzgeschäfte und Optionsgeschäfte jeder Art mit Ausnahme von derivativen Finanz- und Optionsgeschäften, die im Rahmen von Projektfinanzierungen zur Währungs- und Zinssicherung abgeschlossen werden. Nicht zustimmungspflichtig sind generell Verlängerungen bzw. Reduzierungen von Währungssicherungsgeschäften.
- Geschäfte in fremder Währung mit Ausnahme von Pfundgeschäften im Rahmen der Projektrealisierung, sofern sie gegen Währungsrisiken gesichert sind.
- Verpfändungen, Avale und Bürgschaften, Wechselverbindlichkeiten und sonstige Sicherheiten und Garantien, sofern sie nicht mit der Projektrealisierung im Zusammenhang stehen.
- Termingeschäfte über Devisen, Wertpapiere und an Börsen gehandelten Waren und Rechten
- Darlehen an Vorstände und Aufsichtsratsmitglieder
- Gewährung von Krediten an Mitarbeiter über € 25.000,
- Verabschiedung von Vorsorgeplänen bzw. Zusage und Gewährung von Versorgungsleistungen
- Verabschiedung eines Stock-Options-Planes und Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und Genussrechten im Sinne von § 221 AktG sowie von Bezugsrechten im Sinne von § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG
- Erwerbung, Veräußerung und Belastung an Grundstücken und grundstückgleichen Rechten, sofern sie nicht mit der Projektrealisierung und Finanzierung im Zusammenhang stehen
- Abschluss von Lizenzverträgen